



05.04.2023

---

# **Erläuterungen zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Änderung von Anhang 1.17 (Umsetzung Mo. Schmid 19.3734 und  
Ausnahmeregelung für Luftfahrtsysteme der Luftwaffe)

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Ausgangslage .....	3
2	Grundzüge der Vorlage .....	5
2.1	Ausnahme für die Verwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen der chemisch-pharmazeutischen Industrie .....	5
2.2	Ausnahme für die Verwendung von Stoffen für die Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe .....	5
3	Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht und Verhältnis zum EU-Recht .....	8
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	9
4.1	Ausnahmen (Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe m) .....	9
4.2	Ausnahmen (Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe n) .....	9
4.3	Redaktionelle Anpassung (Ziffer 4 Absatz 4) .....	9
4.4	Meldepflicht (Ziffer 3 Absatz 1 <sup>ter</sup> ) .....	9
4.5	Überprüfung der Verwendung in geschlossenen Systemen (Ziffer 4) .....	9
4.6	Gebühren für die Bearbeitung einer Meldung über die Verwendung eines Stoffes in einem geschlossenen System (Änderung Ziffer III im Anhang ChemGebV) .....	10
5	Auswirkungen .....	11
5.1	Auswirkungen auf den Bund .....	11
5.2	Auswirkungen auf die Kantone .....	11
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	11
5.4	Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit .....	11

## 1 Ausgangslage

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) regelt in 36 Anhängen den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und insbesondere Beschränkungen und Verbote für deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung. Ausnahmen von den Beschränkungen und Verboten sind jeweils spezifisch in den Anhängen geregelt. Die Regelungen in den Anhängen der ChemRRV sind grösstenteils harmonisiert mit entsprechenden Bestimmungen des EU-Rechts, welche die EU in unterschiedlichen Richtlinien und Verordnungen regelt. Dazu zählen unter anderen auch die Beschränkungen und Verbote im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [1] (REACH-Verordnung) sowie die Regelung zulassungspflichtiger Stoffe im Anhang XIV dieser Verordnung.

Die REACH-Verordnung sieht für bestimmte besonders besorgniserregende Stoffe, die im Anhang XIV gelistet sind, eine Zulassungspflicht vor. Als besonders besorgniserregend gelten insbesondere krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) der Kategorien 1 und 2, Stoffe mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften (PBT) oder mit sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften (vPvB), sensibilisierende Stoffe und Stoffe, die aufgrund ihrer hormonaktiven Eigenschaften nachteilige Wirkungen auf Menschen und andere Organismen haben können (endokrine Disruptoren).

Die EU verfolgt mit der Zulassungspflicht von besonders besorgniserregenden Stoffen das Ziel, diese Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien zu ersetzen und, soweit ein solcher Stoff für bestimmte Verwendungen nicht ersetzt werden kann, die von diesen Verwendungen des Stoffes ausgehenden Risiken ausreichend zu beherrschen. Bisher hat die Europäische Kommission 59 Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen und der Zulassungspflicht unterstellt.

Mit der Änderung der ChemRRV vom 7. November 2012 [2] hat der Bundesrat im neuen Anhang 1.17 eine Regelung für Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung erlassen. Damit hat er die EU-Regelungen über zulassungspflichtige Stoffe materiell übernommen mit dem Ziel, in der Schweiz dasselbe Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherzustellen wie in der EU und Handelshemmnisse mit der EU zu vermeiden. Das BAFU ist ermächtigt, die Einträge der geregelten Stoffe im Einvernehmen mit dem BAG und dem SECO unter Berücksichtigung der Änderungen des Anhangs XIV der REACH-Verordnung anzupassen (vgl. Ziff. 5 Abs. 2 Anhang 1.17).

Für Stoffe, die in Ziffer 5 des Anhangs 1.17 ChemRRV gelistet sind, und Zubereitungen, die einen solchen Stoff enthalten, gilt nach Ablauf der stoffspezifischen Übergangsfrist grundsätzlich ein Verbot für das Inverkehrbringen und deren berufliche oder gewerbliche Verwendung. Davon ausgenommen sind neben bestimmten Verwendungen gemäss Ziffer 2 Absatz 1 auch solche Verwendungen dieser Stoffe, für die die Europäische Kommission einem oder mehreren Unternehmen eine Zulassung erteilt hat (Ziffer 2 Absatz 2) oder für die von der Anmeldestelle Chemikalien auf ein Gesuch eines Unternehmens im Einvernehmen mit dem BAFU, BAG und SECO eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde (Ziffer 2 Absatz 4). Ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung muss spätestens 18 Monate vor Ablauf der Übergangsfrist, d. h. vor dem Inkrafttreten des Stoffverbotes, bei der Anmeldestelle Chemikalien eingereicht werden. Sowohl Zulassungen in der EU als auch Ausnahmegewilligungen in der Schweiz sind befristet.

Bislang sind in Ziffer 5 des Anhangs 1.17 ChemRRV 54 Stoffe gelistet. Bei der Anmeldestelle Chemikalien sind insgesamt sieben Gesuche für die Weiterverwendung von vier Stoffen eingegangen. Beantragt wurden die Verwendung von zwei Stoffen als Lösungsmittel in Herstellungsprozessen der chemischen Industrie (zwei Gesuche), eines Stoffes für die Herstellung von Spezialgläsern (ein Gesuch), eines Stoffes als Katalysator für die Abluftreinigung in zwei Betrieben der chemischen Industrie und in einem Betrieb der

Abfallbehandlung (drei Gesuche) sowie eines Stoffes in einem Klebstoff für die Reparatur von Treibstofftanks von Kampfflugzeugen (ein Gesuch).

### **19.3734 Motion Martin Schmid (Ständerat) vom 20.06.2019: Mängel im Chemikalienrecht beseitigen zur Stärkung des Werkplatzes Schweiz**

Mit der Motion 19.3734 von Ständerat Martin Schmid sollte der Bundesrat beauftragt werden, die ChemRRV dahin gehend zu ändern, dass erstens gefährliche Chemikalien im Sinne von erlaubten Ausnahmen innerhalb der chemisch-pharmazeutischen Industrie weiter verwendet werden können unter der Voraussetzung, dass die Produktion in geschlossenen Systemen erfolgt und die fraglichen Chemikalien in den vermarkteten Endprodukten nicht mehr in relevanten Konzentrationen vorkommen und dass zweitens auf eine direkte Bezugnahme auf das Chemikalienrecht der EU zu verzichten sei, insbesondere im Anhang 1.17. In seiner Stellungnahme vom 4.9.2019 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Die Eidgenössischen Räte haben schliesslich die Motion mit folgender Änderung angenommen: «Der Bundesrat wird beauftragt, den Anhang 1.17 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) dahingehend zu ändern, dass ein in diesem Anhang geregelter Stoff für die Herstellung von Chemikalien und Heilmitteln mit angemessener Befristung weiterverwendet werden darf. Dies unter der Voraussetzung, dass die Verwendung ausschliesslich im geschlossenen System ohne Emissionen in die Umwelt und ohne Exposition von Menschen erfolgt. Die Verwenderin des Stoffes, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, muss die Verwendung der Anmeldestelle Chemikalien melden und dabei den Nachweis erbringen, dass diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist.» Mit dieser Vorlage zur Änderung des Anhangs 1.17 ChemRRV wird der Auftrag des Parlaments erfüllt.

### **Ausnahme für die Verwendung von Stoffen des Anhangs 1.17 ChemRRV für die Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe**

Einige der bis heute in Anhang 1.17 ChemRRV geregelten Stoffe sowie einige voraussichtlich zukünftig in diesen Anhang aufzunehmende Stoffe, die in Anhang 3 der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) gelistet sind, werden gemäss umfangreichen Abklärungen der armasuisse in kleinen Mengen für die Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe verwendet. Solche Verwendungen finden auch in Mitgliedstaaten der EU statt, doch werden sie dort aufgrund einer Ausnahmeklausel zugunsten der Mitgliedsstaaten nicht über die Vorschriften der REACH-Verordnung autorisiert. Wie in nachstehendem Kapitel 2.2 dargelegt, ist es vertretbar und der Verhältnismässigkeit geschuldet, dass für diese Spezialanwendungen von Stoffen des Anhangs 1.17 eine allgemeine Ausnahme geregelt wird.

- [1] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/586, ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 6.
- [2] Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), Änderung vom 7. November 2012, Amtliche Sammlung Nr. 47 vom 20. November 2012 ([AS 2012 6161](#)).

## **2 Grundzüge der Vorlage**

### **2.1 Ausnahme für die Verwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen der chemisch-pharmazeutischen Industrie**

Wie die vom Parlament an den Bundesrat überwiesene Motion Schmid 19.3734 verlangt, soll im Anhang 1.17 ChemRRV die bestehende Liste genereller Ausnahmen für bestimmte Verwendungen von Stoffen dieses Anhangs von den Verboten um eine zusätzliche Ausnahme für die Verwendung von Stoffen zur Herstellung von Chemikalien, Arzneimitteln oder Medizinprodukten in einem geschlossenen System erweitert werden. Diese Ausnahme kann jedoch nur beansprucht werden, wenn im fraglichen Herstellungsprozess keine Emissionen des in Ziffer 5 Absatz 1 aufgelisteten Stoffs in die Umwelt und keine Exposition des Menschen gegenüber dem Stoff erfolgt. Zudem wird diese Ausnahme auf 10 Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist für den jeweiligen Stoff befristet.

Ein Unternehmen, das für die Verwendung eines im Anhang 1.17 ChemRRV geregelten Stoffes zur Herstellung von Chemikalien, Arzneimitteln oder Medizinprodukten von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, muss den Nachweis erbringen, dass die Anforderung der Verwendung in einem geschlossenen System ohne Exposition von Menschen und Umwelt erfüllt ist. Diesen Nachweis muss das Unternehmen mit einer Meldung über die Verwendung des Stoffes der Anmeldestelle Chemikalien vorlegen. Meldepflichtig wird ein Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der stoffspezifischen Übergangsfrist, sofern es den fraglichen Stoff in einem von der Ausnahmeregelung abgedeckten Herstellungsprozess bereits verwendet oder, sofern es eine solche Verwendung des Stoffes zu einem späteren Zeitpunkt aufnimmt, innerhalb von drei Monaten nach der ersten Verwendung.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang einer Meldung überprüfen die zuständigen Bundesstellen anhand der mit der Meldung vorgelegten Informationen und Unterlagen, ob die Anforderungen erfüllt sind, wonach der Stoff zur Herstellung von Chemikalien, Arzneimitteln oder Medizinprodukten verwendet wird und dessen Verwendung nachweislich im geschlossenen System ohne Emissionen des Stoffes in die Umwelt und ohne Exposition von Menschen stattfindet. An der Überprüfung beteiligt sind die Beurteilungsstellen des BAFU (Emissionen in die Umwelt), des BAG (Exposition von Menschen ausserhalb des Betriebs) und des SECO (Exposition von Arbeitnehmenden). Die Beurteilungsstellen entscheiden einvernehmlich, ob die Anforderungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme erfüllt sind oder nicht. Koordiniert wird die Überprüfung durch die gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien des BAFU, BAG und SECO.

Das Ergebnis dieser Überprüfung wird dem Unternehmen von der Anmeldestelle Chemikalien mittels einer kostenpflichtigen Verfügung eröffnet. Ergibt die Überprüfung der Bundesbehörden, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind, verfügt die Anmeldestelle Chemikalien die erforderlichen Massnahmen. Sie gewährt dem Unternehmen eine Frist von sechs Monaten bis zur Stilllegung des betreffenden Herstellungsprozesses, sofern das Unternehmen innerhalb dieser Frist kein Gesuch um Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung für die weitere Verwendung des Stoffes im betreffenden Herstellungsprozess einreicht.

### **2.2 Ausnahme für die Verwendung von Stoffen für die Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe**

Um die Einsatzbereitschaft von Luftfahrtsystemen der Luftwaffe hoch zu halten, müssen sie regelmässig instandgehalten werden. Bei dieser Instandhaltung werden zahlreiche chemische Produkte benötigt, darunter solche, die Stoffe im Geltungsbereich des Anhangs 1.17 ChemRRV enthalten. Um diese Produkte zu ersetzen, sind Änderungen der für die Luftfahrt verbindlichen zulassungsrelevanten Verfahren und Dokumente (wie technische Datenpakete, Instandhaltungsunterlagen) notwendig, was mit einem sehr grossen Aufwand verbunden ist. In einem von der Europäischen Verteidigungsagentur in Auftrag gegebenen Bericht wurde von

der Auftragnehmerin geschätzt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Substitution von Stoffen im militärischen Bereich bei 1.8 Mio. zu Eins liegt, d.h. dass die Gesellschaft für jeden Euro, den sie durch den Verzicht auf den Stoff gewinnt, rund 1.8 Millionen Euro verliert<sup>1</sup>. Seit dem Jahr 2019 steht der Kompetenzbereich Luftfahrtsysteme der armasuisse mit dem BAFU in Kontakt, um geeignete Massnahmen für die rechtskonforme Verwendung von Stoffen des Anhangs 1.17 zu treffen. Für die Verwendung von Trichlorethylen im Umfang von einem Kilogramm pro Jahr für die Reparatur von Treibstofftanks von Kampfflugzeugen wurde im Jahr 2018 bei der Anmeldestelle Chemikalien ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung eingereicht. Bei schweizweiten Luftemissionen von Trichlorethylen zu diesem Zeitpunkt von 13 000 kg stellte sich für dieses Vorgehen die Frage der Verhältnismässigkeit. Weil dieselben Typen von Luftfahrtsystemen auch in Mitgliedsstaaten der EU und in Norwegen im Einsatz sind, stellte sich zudem die Frage, weshalb für die ausnahmsweise Verwendung des Stoffs in der Schweiz nicht Bezug auf eine in der EU erteilte Zulassung genommen werden kann. Der Grund dafür liegt in einer Ausnahmebestimmung der REACH-Verordnung, wonach die Mitgliedsstaaten ermächtigt sind, in besonderen Fällen für bestimmte Stoffe als solche, oder für Zubereitungen oder in Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten, Ausnahmen zuzulassen, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist (Art. 2 Abs. 3 REACH-Verordnung). Tatsächlich beanspruchen gemäss Angaben auf der Webseite der Europäischen Verteidigungsagentur zahlreiche Mitgliedsstaaten, darunter Länder, welche dieselben Luftwaffensysteme wie die Schweiz nutzen, diese Ausnahme.

Um eine möglichst lückenlose Übersicht über die Verwendung von Stoffen des Anhangs 1.17 ChemRRV für die Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe zu erhalten, wurden für die durch die Schweizer Luftwaffe betriebenen Kampfflugzeuge und Helikopter Tausende von Dokumenten (Technische Datenpakete, Prozess-Spezifikationen) analysiert. Es zeigte sich, dass zur Instandhaltung aller Systeme Produkte mit regulierten Stoffen verwendet werden. Identifizierte Stoffe waren Chromtrioxid, Chromsäure, Natriumchromat und Natriumdichromat mit einem Verbrauch von insgesamt ca. 10 kg pro Jahr, vier wasserunlösliche Chrom(VI)-Verbindungen (wie Strontiumchromat) mit einem Verbrauch von rund 80 kg pro Jahr sowie möglicherweise Trixylylphosphat mit einem Verbrauch von jährlich 5 – 10 kg. Daneben werden rund 20 Stoffe verwendet, die Kandidaten für die Aufnahme in Anhang XIV REACH-Verordnung und somit auch für eine Aufnahme in Anhang 1.17 ChemRRV sind. Das Inventar zeigte, dass der Verbrauch der regulierten Stoffe für die Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe klein ist im Vergleich zu anderen bekannten Verwendungen dieser Stoffe in zivilen Anwendungsbereichen.

Für Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen zur Instandhaltung von Luftfahrtsystemen kann zurzeit noch Bezug auf in der EU erteilte Zulassungen genommen werden. Allerdings sind diese Zulassungen mit kurzen Fristen versehen. Nötig wären aber lange Laufzeiten bis zum Ende der Lebensdauer der Bauteile, weil eine Substitution der Stoffe – soweit dies technisch überhaupt möglich ist – zeitlich und finanziell nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich wäre, da sie Änderungen von zulassungsrelevanten Verfahren, Spezifikationen und Unterlagen in der Luftfahrt voraussetzen würden. Die weitere Verwendung der Stoffe über eine Ausnahmegewilligung der Anmeldestelle für Chemikalien zuzulassen, ist nicht zielführend, weil in den vorliegenden Fällen die Substitution der Stoffe aus den erwähnten Gründen nicht realistisch ist. Als verhältnismässige Lösung für die weitere Verwendung der Stoffe zur Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe verbleibt die Einführung einer allgemeinen Ausnahmebestimmung im Anhang 1.17 ChemRRV. Sie ist vertretbar und verhältnismässig, weil die betreffenden Stoffe in Klein- bis Kleinstmengen einzig für Instandhaltungsmassnahmen von Bauteilen von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe gebraucht werden, die breite Öffentlichkeit gegenüber den Stoffen nicht exponiert ist, die emissions- sowie expositionsmindernden Vorschriften des Umwelt- und

<sup>1</sup> REACHLaw Ltd. (Contractor), 2016. Study on the impact of reach and clp european chemical regulations on the defence sector. Final report, 16 december 2016.

Arbeitnehmerschutzrechts ungeachtet des Chemikalienrechts zur Anwendung kommen und die armasuisse mit den Instandhaltungsarbeiten einzig den bundesnahen Betrieb RUAG Schweiz beauftragt. Somit findet auch keine breite berufliche oder gewerbliche Verwendung der Stoffe statt – selbst wenn die RUAG für gewisse Arbeiten Dritte beauftragt. Nach geltendem Recht sind für den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz die Grundlagen gemäss dem Stand der Technik und mit geeigneten Mitteln zu erarbeiten (z.B. mit dem online Tool SICHEM des SECO). Anhand dieser Grundlagen sind die Exposition und die Risiken abzuschätzen und geeignete Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen. Denn auch der Umgang mit geringen Mengen von bestimmten Stoffen mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften, beispielsweise mit krebserzeugenden Stoffen, kann zu einer hohen Exposition und damit zu einem gravierenden Gesundheitsschaden der betroffenen Person führen.

### **3 Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht und Verhältnis zum EU-Recht**

---

Die in der vorliegenden Vorlage vorgeschlagenen Änderungen wirken sich nicht auf die Verpflichtungen aus, welche die Schweiz aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen eingegangen ist.

Wie der Titel des Anhangs 1.17 ChemRRV «Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006» vermuten lässt, sind die Regelungen in diesem Anhang weitgehend mit dem EU-Recht, d. h. mit den entsprechenden Regelungen der REACH-Verordnung, abgestimmt. Befristete Zulassungen, welche die Europäische Kommission für bestimmte Verwendungen von Stoffen dieses Anhangs auf Gesuche von Herstellerinnen oder nachgeschalteten Anwenderinnen erteilt, gelten gemäss Ziffer 2 Absatz 2 Anhang 1.17 ChemRRV im Sinne von Ausnahmen von den Verboten für das Inverkehrbringen und berufliche oder gewerbliche Verwenden dieser Stoffe auch in der Schweiz, soweit der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht und verwendet wird.

Unterschiede im Vergleich zur Regelung in der EU bestehen teilweise bei Ausnahmen, indem beispielsweise Verwendungen von Stoffen des Anhangs 1.17 als Zwischenprodukte oder Verwendungen von bestimmten krebserzeugenden Chrom(VI)-Verbindungen in Prozessen, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt, in der Schweiz generell von den Verboten nach Anhang 1.17 ChemRRV ausgenommen sind (Einträge Nr. 16 bis 18 in der Stoffliste unter Ziffer 5).

Die vorgeschlagene Ausnahme für die Verwendung von Stoffen des Anhangs 1.17 zur Herstellung von Chemikalien, Arzneimitteln oder Medizinprodukten in einem geschlossenen System ohne Emissionen in die Umwelt und ohne Exposition von Menschen (Ziff. 2 Abs. 2 Bst. n) existiert nicht im EU-Recht. Sie wird aufgrund der Annahme der abgeänderten Motion 19.3734 in den Eidgenössischen Räten als spezifische Schweizer Ausnahmeregelung in den Anhang 1.17 ChemRRV aufgenommen. Da die Schweiz im Bereich Chemikaliensicherheit kein bilaterales Abkommen mit der EU abgeschlossen hat, ist sie nicht verpflichtet, die Ausnahmeregelungen im Anhang 1.17 ChemRRV an die Bestimmungen des EU-Rechts anzupassen. Die vorgeschlagene Änderung der ChemRVV betrifft sodann keine andernorts geregelte Verpflichtung der Schweiz gegenüber der EU: Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, abgeschlossen am 21. Juni 1999 (SR 0.946.526.81), regelt lediglich die Prüfung von Chemikalien nach Massgabe der guten Laborpraxis (GLP) im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Ferner nicht betroffen ist die Vereinbarung im Notenaustausch zwischen der Europäischen Chemikalienagentur und der Anmeldestelle Chemikalien.

Die vorgeschlagene Ausnahme für die Verwendung von Stoffen des Anhangs 1.17 zur Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe stellt keine inhaltliche Abweichung zum EU-Recht dar. Auch die EU ermächtigt in Artikel 2 Absatz 3 der REACH-Verordnung die Mitgliedstaaten, in besonderen Fällen für bestimmte Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen, wenn das im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.

## **4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

---

### **4.1 Ausnahmen (Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe m)**

Inverkehrbringerinnen und Verwenderinnen von in der Liste der Ziffer 5 Absatz 1 aufgeführten Stoffen und von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, sollen neu von einer allgemeinen Ausnahme profitieren, wenn die fraglichen Stoffe oder Zubereitungen für die Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe bestimmt sind. Zu einem Luftfahrtsystem gehören alle zertifizierungsrelevanten Bauteile wie Aussen tanks, Bewaffnung oder dazugehöriges Bodenmaterial. Nicht zu den Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe gehören dual genutzte Luftfahrtsysteme von Herstellerinnen (bspw. Pilatus), die durch diese selbst nach ihren eigenen technischen Datenpaketen instandgehalten werden. Unter dem Begriff Instandhaltung werden Massnahmen verstanden, die der Bewahrung der technischen Bereitschaft dienen. Nicht zur Instandhaltung gehören Verbesserungen oder Weiterentwicklungen. Bei solchen Vorhaben soll die Pflicht für die Suche nach Alternativen zu den geregelten Stoffen bestehen bleiben. Fehlen solche, steht immer noch der Weg über die Einreichung eines Ausnahmegesuchs nach Ziffer 2 Absatz 4 offen.

### **4.2 Ausnahmen (Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe n)**

Die Ausnahme für die Herstellung von Chemikalien, Arzneimitteln oder Medizinprodukten folgt dem Wortlaut der von den Räten angenommenen Motion Schmid. Als angemessene Befristung der Ausnahme wird ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf der Übergangsfrist für einen Stoff gemäss Liste der Ziffer 5 Absatz 1 erachtet. Vom vollen Zeitraum können demnach Herstellerinnen von Chemikalien, Arzneimitteln oder Medizinprodukten profitieren, die bereits geregelte Stoffe verwenden, deren Übergangsfristen bis zum 1. März 2023 nicht abgelaufen sind oder die nach dem 1. März 2023 neu in die Liste aufgenommene Stoffe verwenden. Für jene 27 Stoffe, deren Übergangsfristen abgelaufen und deren Verbote somit bereits in Kraft sind, ist davon auszugehen, dass die neue Ausnahme nicht beansprucht wird.

### **4.3 Redaktionelle Anpassung (Ziffer 4 Absatz 4)**

Damit in Anhang 1.17 die Verwendung der Begriffe für die Bezeichnung der Bundesstellen den Gesetzestechnischen Richtlinien entspricht, wonach ein Begriff bei erstmaliger Verwendung eingeführt und dann nur noch die Abkürzung zitiert wird, wird im Einleitungssatz von Absatz 4 zusätzlich vor der Kurzbezeichnung «SECO» der Begriff «Staatssekretariat für Wirtschaft» eingefügt und die Kurzbezeichnung in Klammern gesetzt.

### **4.4 Meldepflicht (Ziffer 3 Absatz 1<sup>ter</sup>)**

Ziffer 3 Absatz 1<sup>ter</sup> setzt die von den Eidgenössischen Räten beschlossene Nachweispflicht über die Erfüllung der Anforderungen an die Verwendung des Stoffes im geschlossenen System ohne Emission in die Umwelt und ohne Exposition von Menschen mit einer Meldepflicht um, wonach die Verwenderin des Stoffes, die von einer Ausnahme Gebrauch machen will, die Verwendung der Anmeldestelle Chemikalien melden muss, und dabei den Nachweis zu erbringen hat, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme erfüllt sind. Dafür müssen mit der Meldung Dokumente eingereicht werden, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Verwendung des Stoffes tatsächlich in einem geschlossenen System ohne Emissionen des Stoffes in die Umwelt und ohne Exposition von Menschen gegenüber dem Stoff erfolgt. Bei diesen Dokumenten handelt es sich beispielsweise um Prozessbeschreibungen, Verfahrensschemata, Prüfberichte von Zertifizierungsstellen oder Messberichte zur Belastung des Abwassers, der Abluft oder der Innenraumluft am Arbeitsplatz.

### **4.5 Überprüfung der Verwendung in geschlossenen Systemen (Ziffer 4)**

Ziffer 4 regelt den Vollzug der neuen Ausnahme. Nach Absatz 1 wird er den Bundesstellen zugewiesen. Die Beurteilungsstellen des BAFU, BAG und SECO prüfen die Unterlagen und

erlassen eine Feststellungsverfügung, aus welcher hervorgeht, ob die Anforderungen von Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe n erfüllt sind. Kommen die Beurteilungsstellen einvernehmlich zum Schluss, dass die Verwendung des Stoffes nicht den Anforderungen entspricht, die für einen Herstellungsprozess im geschlossenen System gelten, verfügt die Anmeldestelle die Stilllegung des betreffenden Herstellungsprozesses, wenn innerhalb von sechs Monaten kein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Ziffer 2 Absatz 4 eingereicht wird.

#### **4.6 Gebühren für die Bearbeitung einer Meldung über die Verwendung eines Stoffes in einem geschlossenen System (Änderung Ziffer III im Anhang ChemGebV)**

Die Anmeldestelle stellt dem meldepflichtigen Unternehmen Rechnung für die Bearbeitung einer Meldung nach Anhang 1.17 Ziffer 4 und die Ausstellung einer Verfügung. In dieser Verfügung wird festgestellt, ob das meldepflichtige Unternehmen bei der Verwendung des Stoffes in einem Herstellungsprozess nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe n die Anforderungen erfüllt und somit von dieser Ausnahme profitiert oder ob diese Anforderungen nicht erfüllt sind und infolgedessen ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung nach Ziffer 2 Absatz 4 einzureichen oder die betroffene Verwendung des Stoffes einzustellen ist. Der in Rechnung gestellte Betrag bemisst sich nach dem Aufwand für die Überprüfung der Angaben in der Meldung und der eingereichten Unterlagen sowie allfälliger zusätzlicher Abklärungen und Rückfragen beim meldepflichtigen Unternehmen. In der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.153.1) wird dafür eine Gebührenregelung mit einer Spanne zwischen 500 und 3000 Franken eingefügt. Bei Vorliegen einer vollständigen Meldung mit allen erforderlichen Angaben zum Herstellungsprozess und Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die Verwendung des Stoffes im Herstellungsprozess den Anforderungen von Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe n entspricht, dürfte der Prüfaufwand im Bereich von 500 bis 1500 Franken liegen. Sind die Angaben in der Meldung oder die damit eingereichten Unterlagen unvollständig und deshalb zusätzliche Abklärungen oder Rückfragen beim meldepflichtigen Unternehmen erforderlich, ist mit einem grösseren Arbeitsaufwand der Anmeldestelle und der Beurteilungsstellen bis 3000 Franken zu rechnen.

---

## **5 Auswirkungen**

---

### **5.1 Auswirkungen auf den Bund**

Mit der vorliegenden Änderung im Anhang 1.17 ChemRRV zur Umsetzung der Motion Schmid 19.3734 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Aufgaben des Bundes. Es wird erwartet, dass nur wenige Meldungen über die Verwendung von Stoffen nach Anhang 1.17 Ziffer 5 ChemRRV für die Herstellung von Chemikalien oder Heilmitteln in geschlossenen Systemen eingehen werden. Deren Bearbeitung lässt sich mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigen.

Durch die Einführung einer Ausnahme von den Verboten des Anhangs 1.17 ChemRRV für die Verwendung von Stoffen nach Anhang 1.17 Ziffer 5 ChemRRV für Instandhaltungsarbeiten von Bauteilen von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe werden neue Aufgaben des Bundes und eines bundesnahen Betriebs vermieden.

### **5.2 Auswirkungen auf die Kantone**

Die Kantone erhalten mit diesen Änderungen der ChemRRV keine neuen Aufgaben und sind somit nicht davon betroffen.

### **5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Ebenso wie die Kantone ergeben sich mit diesen Änderungen der ChemRRV auch keine neuen Aufgaben für die Gemeinden.

### **5.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit**

Die mit dieser Änderungsvorlage des Anhangs 1.17 ChemRRV vorgeschlagenen Ausnahmen für die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen zur Herstellung von Chemikalien und Heilmitteln in geschlossenen Systemen und zur Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe entlasten in bestimmten Einzelfällen die von den Verbotbestimmungen des Anhangs 1.17 ChemRRV betroffenen Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie und Unternehmen, die mit der Instandhaltung von Luftfahrtsystemen der Schweizer Luftwaffe beauftragt sind. Die Entlastung betrifft insbesondere administrative Arbeiten für die Vorbereitung von Gesuchen um Erteilung von Ausnahmegewilligungen, die damit entfallen, sowie damit verbundene Kosteneinsparungen, die sich jedoch nicht beziffern lassen.

Mit den vom Nationalrat im Vergleich zur ursprünglichen Motion Schmid 19.3734 beschlossenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme (Verwendung der Stoffe im geschlossenen System ohne Emissionen in die Umwelt und ohne Exposition von Menschen) können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.